

was aber im Interesse einer Wiedergesundung unseres gesamten Wirtschaftslebens unbedingt verhütet werden muss.

An und für sich macht der Geschäftsmann, darf er bei der Verkaufspreiskalkulation den jeweiligen Tagespreis einsetzen, zunächst einen Gewinn, aber nur zahlenmässig. Sein Kapital vermehrt sich dann zahlenmässig um den nicht verzehrten Gewinnüberschuss, doch wird er trotzdem immer ärmer, weil inzwischen der Geldwert bedeutend herabgesunken ist. Es entsteht also nur ein Scheingewinn, der durch die Geldentwertung völlig aufgebraucht wird. Auch ist es zum mindesten sehr zweifelhaft, ob man einen solchen Gewinn als „übermässig“ bezeichnen darf. Ein solcher ist nur dann gegeben, wenn derartige Preise gefordert bzw. gewährt oder versprochen werden, dass der Gewinn unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, also nicht nur der Marktlage, als übermässig bezeichnet werden kann. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass für diese Beurteilung auch die heutigen Verhältnisse, wie sie durch den zerrütteten Stand unserer gesamten Geldwirtschaft hervorgerufen sind, berücksichtigt werden müssen. Es ist daher ausserdem zu berücksichtigen, dass in diesem Scheingewinn wenigstens der Betrag enthalten ist, den ein Geschäftsmann für künftig zu tätige Einkäufe in Ansatz zu bringen hat, um wirtschaftlich nicht zugrunde zu gehen.

Um daher nicht nur den Gewinn, sondern auch den Preis einer Ware in das richtige Verhältnis zum gesunkenen Geldwert zu setzen, müssen den an allen Plätzen im Reiche eingerichteten Preisprüfungsstellen Anweisungen dahingehend gegeben werden, dass der jeweilige Tagespreis der Ware für die Kalkulation als massgebend angesehen werden darf. Im letzteren Falle werden die Waren aus dem öffentlichen Verkehr herausgezogen und es zeigt sich dann die gleiche Erscheinung wie bei der Landwirtschaft. Die Konsumenten werden sich nur im Schleichhandel die nötigen Waren verschaffen können.

Zentralleitung der Deutschen Uhrmacher-Verbände,
Sitz Kassel.

Der Vorsitzende: Der Geschäftsführer:
(gez.) Heinrich Kochendörffer. (gez.) Dr. jur. B. Korte.

Die Zentralleitung hat eine Abschrift dieser letzteren Eingabe auch an den Deutschen Industrie- und Handelstag sowie an den Reichsverband des Deutschen Handwerks übermittelt und diese beiden grossen Interessenvertretungen für die in dieser Eingabe behandelte Frage zu interessieren versucht. Sie sind gleichzeitig von der Zentralleitung gebeten worden, im gleichen Sinne in dieser überaus wichtigen Angelegenheit an massgebender Stelle vorstellig zu werden. Es ist zu hoffen, dass auf diese Weise dem Vorgehen der Zentralleitung mehr Nachdruck verliehen werden wird.

Oeffentliche Empfangsbestätigung. Folgende Beträge gingen bei der Zentralleitung als freiwillige Spenden ein:

Niss Hessen, Helgoland, 10 Mk., Abraham, Kaukehmen-Niederung, 10 Mk., Th. Schulz, Schalksmühle in Westfalen, 10 Mk., Georg Burkhardt, Augsburg, 10 Mk., Freie Vereinigung Niederlausitzer Uhrmacher 24 Mk., Uhrenhaus Kielmann, Duisburg-Ruhrort, 25 Mk., August Metzger, Saarbrücken, 50 Mk., Philipp Kistner, Pforzheim, 100 Mk.

Wir danken allen Spendern recht herzlich für die von ihnen zur Verfügung gestellten Beträge und bestätigen ihnen hierdurch zugleich den Empfang.

Von Herrn Dr. jur. W. Felsing, Berlin, werden wir gebeten, die in unserer letzten Veröffentlichung enthaltene öffentliche Empfangsbestätigung in nachstehender Form berichtend zu ergänzen:

Herr Dr. jur. W. Felsing, Berlin, legt Wert auf die Feststellung, dass er die als eingegangene freiwillige Spende verbuchte Summe von 200 Mk. als die ihm für die Tätigkeit in der Parlamentarischen Kommission der Zentralleitung zustehenden Gebühren überwiesen und dass er diese Verwendung bereits von vornherein, noch ehe überhaupt eine Auszahlung in Frage kommen konnte, der Parlamentarischen Kommission mitgeteilt hat.

Zentralleitung der Deutschen Uhrmacher-Verbände,
Sitz Kassel.

Der Vorsitzende: Der Geschäftsführer:
(gez.) Heinrich Kochendörffer. (gez.) Dr. jur. B. Korte.

Die neuen Steuergesetze.

Von Assessor Herm. Stolzenberg.

I.

Im nachfolgenden soll eine kurze, allgemeinverständliche Uebersicht über die Kriegsabgabegesetze 1919 unter Hervorhebung der hauptsächlichsten für die Steuerpflichtigen wissenswerten Gesichtspunkte gegeben werden.

1. Das Vermögenszuwachssteuergesetz.

Das Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. September 1919 hat, wie überhaupt die Kriegsabgabegesetze, den Zweck, die Kriegsgewinne in ausgiebiger Weise zu besteuern, dem Volksempfinden Rechnung tragend, dass ein derartiger im Krieg und durch den Krieg erzielter Erwerb dem Reich und damit der Allgemeinheit wieder zugeführt werden müsste. Das Vermögenszuwachssteuergesetz insbesondere besteuert die Vermehrung des Vermögens. Massgebend ist einmal der Stand des Vermögens am 31. Dezember 1913, dem Stichtage für die Wehrbeitragsveranlagung (Anfangsvermögen); dem wird gegenübergestellt das Vermögen am 30. Juni 1919 (Endvermögen). Der Unterschied zwischen beiden Vermögen, das Mehr, welches das Endvermögen aufweist, unterliegt als Vermögenszuwachs der Besteuerung. Man hat diese beiden Stichtage gewählt, weil man nicht allein den gesamten Kriegsgewinn, sondern auch den Revolutionsgewinn erfassen wollte. Nun

hat allerdings bereits das erste Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 den bis zum 31. Dezember 1916 entstandenen Zuwachs besteuert. Die auf Grund dieses Gesetzes gezahlten Beträge werden jedoch zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als Vorschusszahlung angerechnet, werden dafür aber dem Endvermögen insoweit hinzugerechnet. (Der Begriff der Hinzurechnungen ist weiter unten erläutert.)

Als Anfangsvermögen gilt das Wehrbeitragsvermögen, das ja im allgemeinen rechtskräftig festgestellt sein wird. Hierbei möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass eine Berichtigung desselben unter gewissen Voraussetzungen (vgl. Näheres § 4) möglich ist und der Pflichtige gegebenenfalls hierauf einen Rechtsanspruch hat. Ist beispielsweise infolge eines Rechtsirrtums der Steuerbehörde oder der Abgabepflichtigen das Wehrbeitragsvermögen zu niedrig festgestellt, so erfolgt für die Berechnung der Kriegsabgabe eine Erhöhung des Anfangsvermögens, wodurch sich naturgemäss der Zuwachs und damit die Abgabe verringert. Bei dem starken Steigen der Steuersätze kann es sich da um erhebliche Summen handeln.

Liegt eine Wehrbeitragsveranlagung nicht vor, so ist das Anfangsvermögen nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes besonders zu ermitteln, und zwar auch hier auf den 31. Dezember 1913, es sei denn, dass die persönliche Steuer-